

oder ob er zunächst Prozesskostenhilfe beantragen muss. Ist die Klage einmal erhoben, kommen diese Überlegungen zu spät. Der vorliegende Aufbau folgt daher bewusst nicht der Reihenfolge der Bücher der ZPO, sondern orientiert sich an den (gedanklichen) Arbeitsschritten des Anwaltes.

Besondere Verfahren vor, statt oder neben einer Klage:

1. Selbständiges Beweisverfahren
2. Mahnverfahren
3. Urkundeprozess
4. Einstweilige Verfügung/Arrest
5. Schlichtungsverfahren
6. Prozesskostenhilfe
7. Schiedsgerichtsverfahren

## I. Selbständiges Beweisverfahren

- 37** Drohen Beweise verloren zu gehen, kann der Anwalt beim Hauptsachegericht – in Eilfällen auch beim Amtsgericht der belegenden Sache – Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens stellen, §§ 485 ff. ZPO. Das Gericht ordnet nach § 485 Abs. 1 ZPO das selbständige Beweisverfahren an, wenn der Verlust eines Beweismittels droht, seine Benutzung erschwert wird oder der Gegner dem Verfahren zustimmt.<sup>56</sup>

### Beispiel: Drohender Beweismittelverlust

- Längere Auslandsreise eines Zeugen
- Veränderung einer Sache durch Reparatur
- Fortsetzung eines Bauvorhabens<sup>57</sup>



### **Praxistipp:** **Beweissicherung**

Zugleich muss der Anwalt an eigene praktische Sicherungsmaßnahmen denken, etwa Verwahrung von Urkunden, Anfertigung von Lichtbildern, Vermerke des Mandanten, schriftliche Fixierung von Zeugenaussagen oder Einholung eines Privatgutachtens.

<sup>56</sup> Die Zustimmung erfolgt selten, da die nicht beweisbelastete Partei in der Regel kein Interesse an einem Beweisverfahren hat.

<sup>57</sup> Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO, § 485, Rn. 3.

In den Fällen des § 485 Abs. 2 ZPO kann ein schriftliches Sachverständigen-gutachten eingeholt werden, wenn dies der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Im **Antrag** muss der Anwalt neben den üblichen Angaben des Schriftsatzes die zu beweisenden Tatsachen und die Beweismittel (Augenschein, Zeugen oder Sachverständigen-gutachten) angeben. Er muss die Tatsachen betreffend der Zuständigkeit des Gerichts und der Zulässigkeit des Verfahrens glaubhaft machen, § 487 Nr. 4 ZPO. Ist der Mandant außerstande, den Gegner anzugeben, so kann man das selbständige Beweisverfahren nach § 494 ZPO auch gegen einen unbekanntem Gegner durchführen.

**Antrag im selbständigen Beweisverfahren:**

*“Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir, ein selbständiges Beweisverfahren durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens des Sachverständigen Octavius Objectivus über folgende Tatsachen anzuordnen: ...“*

Die Zustellung des Antrags auf selbständiges Beweisverfahren hemmt nach § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB die Verjährung. Die Hemmung endet sechs Monate nach Zustellung des Gutachtens oder dessen ergänzender Erläuterung, § 204 Abs. 2 BGB. Die Beweisaufnahme richtet sich nach den für den Prozess geltenden Regeln, § 492 Abs. 1 ZPO. Der Anwalt kann also die mündliche Anhörung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens beantragen oder den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen<sup>58</sup>. Im späteren Prozess ist das Ergebnis der Beweisaufnahme nach § 493 ZPO in vollem Umfange verwertbar, wenn der Gegner ordnungsgemäß geladen war.

Das Gericht kann nach § 492 Abs. 3 ZPO die Erörterung der Sache zum Zwecke eines Vergleichsschlusses anordnen, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Sinnvoll ist es, einen anberaumten Erörterungstermin schriftsätzlich vorzubereiten. Der Anwalt sollte dem Gericht die vertraglichen Grundlagen des Rechtsverhältnisses mitteilen, um eine Erörterung mit dem Ziel eines angemessenen Vergleiches zu fördern. Über die im Beweisverfahren bereits erhobenen Beweise hinaus kann das Gericht keinen weiteren Beweis erheben, so dass der Anwalt auch keine dahin gehenden förmlichen Beweisangebote unterbreiten sollte.

<sup>58</sup> Vgl. Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO, § 492, Rn. 1 und § 487, Rn. 5.